

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (KBS)

vom 03.05.2017

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Bad Griesbach i. Rottal folgende

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

- (1) Kurgebiet ist das Gebiet der Kurbezirke I, II und III. Der **Kurbezirk I** umfasst das Gebiet des Stadtteiles Bad Griesbach-Therme. Der **Kurbezirk II** umfasst das Gebiet der Stadtteile Afham, Aunham, Bad Griesbach i. Rottal, Baumgarten, Brimsmaier, Geisberg, Grosstrenk, Hager, Hölz-Imaier, Hundsmäier, Karpfham, Katzham, Kleintrenk, Maierhof, Niedermühle, Oberham; Schwaim, Sibling, Singham, Strenberg, Weghof und Wimpessl. Der **Kurbezirk III** umfasst das übrige Stadtgebiet.
- (2) Die genaue Abgrenzung der Kurbezirke ist aus einer Karte ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Stadtverwaltung eingesehen werden kann.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Erhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Im **Kurbezirk I** beträgt der Beitrag pro Aufenthaltstag

- | | |
|--|-----------------|
| 1. für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 2,80 € , |
| 2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 80 bis 99 | 1,40 € , |
| 3. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 und Begleitpersonen im Sinne von § 146 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch, sind kurbeitragsfrei . | |

Im **Kurbezirk II** beträgt der Beitrag pro Aufenthaltstag

- | | |
|--|-----------------|
| 1. für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 2,10 € , |
| 2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 80 bis 99 | 1,05 € , |
| 3. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 und Begleitpersonen im Sinne von § 146 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch, sind kurbeitragsfrei. | |

Im **Kurbezirk III** beträgt der Beitrag pro Aufenthaltstag

- | | |
|--|-----------------|
| 1. für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 1,40 € , |
| 2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 80 bis 99 | 0,70 € , |
| 3. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 und Begleitpersonen im Sinne von § 146 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch, sind kurbeitragsfrei. | |

Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet übernachten, haben den Kurbeitrag nach den Sätzen des Kurbezirks II zu entrichten.

(3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt übernachten, haben der Stadt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Stadt übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Stadt erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 3 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten, oder die nach § 6 Abs. 1 gemeldet werden.

§ 6 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen innerhalb eines Tages nach An- bzw. Abreise schriftlich bzw. elektronisch zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Erhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Stadt abzuführen. Die Stadt kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

- (3) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Stadt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Stadt übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuhellen und in einer Summe allmonatlich an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Stadt inne haben, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten.

- (2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt im **Kurbezirk I**

- | | |
|--|-------------------|
| 1. für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 140,00 € , |
| 2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 80 bis 99 | 70,00 € , |
| 3. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 und Begleitpersonen im Sinne von § 146 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch, sind kurbeitragsfrei . | |

- Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt im **Kurbezirk II**

- | | |
|--|-------------------|
| 1. für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 105,00 € , |
| 2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 80 bis 99 | 52,50 € , |
| 3. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 und Begleitpersonen im Sinne von § 146 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch, sind kurbeitragsfrei. | |

- Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt im **Kurbezirk III**

- | | |
|--|------------------|
| 1. für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 70,00 € , |
| 2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 80 bis 99 | 35,00 € , |
| 3. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 und Begleitpersonen im Sinne von § 146 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch, sind kurbeitragsfrei. | |

- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Stadtgebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Stadt innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

- (4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 01. Januar. Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig.

- (5) Die Stadt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Stadt aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 7a

Bestimmungen für Dauercamper

- (1) Für kurbeitragspflichtige Personen im Sinne von §1 beträgt der jährliche Kurbeitrag als Pauschalbeitrag:

a) bei einer Mietdauer von 3 Kalendermonaten

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 26,00 € |
| 2. | für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 80 bis 99 | 13,00 € |
| 3. | Kinder bis Vollendung des 14. Lebensjahres, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 und Begleitpersonen im Sinne von § 146 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch, sind kurbeitragsfrei | |

b) bei einer Mietdauer von mehr als 3 Kalendermonaten bis einschließlich 6 Kalendermonaten

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 53,00 € |
| 2. | für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 80 bis 99 | 26,50 € |
| 3. | Kinder bis Vollendung des 14. Lebensjahres, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 und Begleitpersonen im Sinne von § 146 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch, sind kurbeitragsfrei | |

c) bei einer Mietdauer von mehr als 6 Kalendermonaten bis einschließlich 12 Kalendermonaten

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 105,00 € |
| 2. | für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 80 bis 99 | 52,50 € |
| 3. | Kinder bis Vollendung des 14. Lebensjahres, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 und Begleitpersonen im Sinne von § 146 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch, sind kurbeitragsfrei | |

- (2) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Abschluss des Vertrages über einen Dauerstellplatz mit dem Campingplatzbetreiber und ist zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

- (3) Zur Einhebung und Abführung der Pauschale von Dauercampern, die auf einem Campingplatz im Gemeindebereich abgestellt werden, ist der Betreiber des Campingplatzes verantwortlich. Er haftet der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Kurbeitrages. Der Campingplatzbetreiber ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Beitragsveranlagung notwendigen Unterlagen (z. B. Verträge) jederzeit zur Verfügung zu stellen und Einsicht zu gewähren.

- (4) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht vom Inhaber des Wohnmobils oder des Wohn- oder Campingwagens Auskunft über dessen Benutzung verlangen. Weist eine nach Absatz 1 vom Pauschalbetrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum keinen Tag zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbetrag zurückerstattet.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Juni 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 22. Juli 2011, zuletzt geändert durch die erste Satzung vom 09.12.2013 außer Kraft.

Stadt Bad Griesbach i. Rottal, 03.05.2017
Bad Griesbach i. Rottal

Jürgen Fundke
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 08.05.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Bad Griesbach i. Rottal, Schlossberg 18, Zimmer 17/II, niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen fünf Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 08.05.2017 angeheftet und am 30.05.2017 wieder entfernt.

Bad Griesbach i. Rottal, 31.05.2017

Stadt Bad Griesbach i. Rottal

i. Org. gez. Kleinmann

Kleinmann